



Merkblatt zum gewerbmässigen Umgang mit Tieren – Bewilligungspflicht

Der gewerbmässige Umgang mit Tieren ist bewilligungspflichtig (Art. 101 Tierschutzverordnung). Wer einen **Tierbetreuungsdienst** (Tierheim, Auffangstation, Tagesbetreuung von Heimtieren, Hundesitting u. ä.) betreibt, benötigt somit eine **Bewilligung** des kantonalen Veterinäramts. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Tierbetreuungen mit maximal 5 Tieren. Die **personellen Anforderungen** sind in Art. 102 Tierschutzverordnung geregelt.

Je nach Anzahl der betreuten Tiere können sich die Anforderungen in Bezug auf Ausbildung und Bewilligungspflicht unterscheiden:

Tierbetreuung von maximal 5 Tieren

Bewilligung: keine Bewilligungspflicht

Ausbildung: Die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung* muss absolviert werden.

* Für die Betreuung von maximal 5 nicht bewilligungspflichtigen Säugetieren (Hund, Katze, Meerschweinchen etc.) ist keine spezielle Ausbildung erforderlich.

Tierbetreuung von 6 bis maximal 19 Tieren

Bewilligung: Bewilligungspflicht

Ausbildung: Die für die Betreuung verantwortliche Person muss eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) nachweisen können.

Tierbetreuung ab 20 Tieren

Bewilligung: Bewilligungspflicht

Ausbildung: Die für die Betreuung verantwortliche Person muss eine Tierpflegerausbildung nachweisen können.

In jedem Fall sind die allgemeinen Tierhaltungsvorschriften sowie die spezifischen Bestimmungen für die Haltung und Betreuung der betreffenden Tierarten einzuhalten.

Weiteres Vorgehen:

Falls Sie eine gewerbmässige Tierbetreuung betreiben, für die Sie eine Bewilligung benötigen, bitten wir Sie, das Formular «Bewilligungsgesuch für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Heimtieren und Nutzhunde» und «Personenblatt» auszufüllen und unterschrieben ans Veterinäramt zu senden.

Stand Juli 2018

Anhang: Auszüge aus der eidg. Tierschutzverordnung



Anhang: Auszüge aus der eidg. Tierschutzverordnung (TSchV):

Gewerbmässiger Umgang

Anforderungen allgemein nach Artikel 3 - 14 TSchV und **spezifisch** Anhang TSchV.

Gewerbmässigkeit: Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen (Art. 2 TSchV).

Bewilligungspflicht: Artikel 101 TSchV: Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:

- a) ein Tierheim mit mehr als 5 Pflegeplätzen betreibt;
- b) gewerbmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als 5 Tiere anbietet;
- c) mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt:
 1. 20 Hunde oder 3 Würfe Hundewelpen,
 2. 20 Katzen oder 5 Würfe Katzenwelpen,
 3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,
 4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,
 5. 1000 Zierfische,
 6. 100 Reptilien,
 7. Die Nachzuchten von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren;
- d) ...
- e) gewerbmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführt, ohne über eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a TSchV zu verfügen.

Bewilligungsvoraussetzungen: Artikel 101a TSchV: Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a) Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- b) die Tätigkeit zweckmässig organisiert ist und in geeigneter Weise dokumentiert wird;
- c) die personellen Anforderungen nach Artikel 102 TSchV erfüllt sind.

Gesuch und Bewilligung: Art. 101b TSchV

¹ Für das Gesuch ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 zu verwenden.

² Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zehn Jahre.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a) Anzahl Tiere und Umfang der Tätigkeit;
- b) Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung und Transport der Tiere;
- c) Umgang mit den Tieren;
- d) Personeller Anforderungen und Verantwortlichkeiten;
- e) Tierbestandeskontrolle und Dokumentation der Tätigkeit.

Personelle Anforderungen für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren: Art. 102 TSchV

¹ In Tierheimen und bei anderer gewerbmässiger Betreuung von Tieren müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

² In den folgenden Fällen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 TSchV verfügt:

- a) in Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen;
- b) bei anderer gewerbmässiger Betreuung von höchstens 19 Tieren;
- c) ...
- d) ...

³ In Tierheimen mit maximal 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.

⁴ Wer Tiere nach Artikel 101 Buchstabe c abgibt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen.

⁵ Wer gewerbmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a oder b verfügen.

Ausbildung: Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (Art. 197 TSchV)

¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b TSchV vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.

² Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

³ Das EVD regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung.

Für weitere Angaben verweisen wir auf die eidg. Tierschutzgesetzgebung.